

axalta-info Januar 2009

Sehr geehrte Kunden, Geschäftspartner
Leserinnen und Leser

Dieses axalta-info steht unter dem Motto „**FIT**“. Wir informieren Sie nachfolgend zu einigen Punkten, die Sie für den Jahresabschluss unbedingt beachten sollten.

FITness Ihrer Revisionsstelle

Mit der Einführung des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) per 1. September 2007 soll die ordnungsgemässe Erfüllung und die Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen gesetzlich verankert werden.

Sämtliche Prüfer sowie Revisionsstellen sind ausnahmslos verpflichtet, sich in das staatliche Register bei der Revisionsaufsichtsbehörde eintragen zu lassen. Je nach Qualifikation werden die Prüfer als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassen.

Für Sie bedeutet dies, dass der Revisionsbericht für das Jahr 2008 (Geschäftsjahr beginnend per 1. Januar 2008) durch einen zugelassenen Revisor, Revisionsexperten ausgestellt werden muss.

Wird Ihr Revisionsbericht nicht durch einen staatlich anerkannten Revisor, Revisionsexperten ausgestellt, ist der Revisionsbericht nicht gültig.

Fragen Sie bei Ihrem Revisor, resp. Revisionsgesellschaft nach, ob er/sie im Register eingetragen ist. Selbstverständlich können Sie diese Kontrolle auch direkt unter der Homepage www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch selbst vornehmen.

FIT in den Neuerungen des GmbH-Rechts

Die wichtigsten Neuerungen im GmbH-Recht haben wir Ihnen bereits im axalta-info Nr. 5 - Juni 2007 (downloadbar unter www.axalta.ch) erläutert. Hier noch Ergänzungen dazu.

Im neuem GmbH-Recht wurden die unübertragbaren Aufgaben der Gesellschafterversammlung (Art. 804 OR) total überarbeitet. Wir können hier nicht sämtliche Neuerungen dieses Artikels auflisten und haben uns daher nur für den Punkt 6 – „Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer“ entschieden.

Gemäss neuem GmbH-Recht muss also die Gesellschafterversammlung die Entschädigung an die Geschäftsführer festsetzen. Unter Entschädigung fallen alle Leistungen der Gesellschaft an die Geschäftsführer, die Lohn- oder Honorarcharakter haben (Löhne, Sitzungsgelder, Boni, usw).

Im neuen Aktienrecht werden die Entschädigungen an Verwaltungsräte und Geschäftsführer nur bei börsenkotierten Gesellschaften im Anhang ausgewiesen. Dies entspricht einer reinen **Ausweisungspflicht** für die grösseren Gesellschaften.

Hingegen werden im GmbH-Recht alle Gesellschaften verpflichtet, die Entschädigungen an die Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Dies entspricht nicht nur einer Ausweisungspflicht sondern einer **Entscheidungspflicht** für die Gesellschafterversammlung.

Wir empfehlen Ihnen, für die kommende Gesellschafterversammlung diesen Punkt zu traktandieren.

FIT bei der Eingeschränkten Revision

Über das neue Revisionsrecht wurde in der Vergangenheit bereits viel diskutiert. Wir informieren an dieser Stelle nochmals über die Möglichkeit des Verzichts auf die Eingeschränkte Revision (Opting-Out) und den vorzunehmenden Massnahmen.

Eingeschränkte Revision

Unternehmen, die folgende Kriterien nicht übersteigen, können die eingeschränkte Revision anwenden:

- Bilanzsumme < CHF 10 Millionen
- Umsatz < CHF 20 Millionen
- Mitarbeiter < 50 Vollzeitstellen

Verzicht auf die Eingeschränkte Revision (Opting-Out)

Auf die Revision kann unter folgenden Bedingungen ganz verzichtet werden:

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Eingeschränkte Revision
- Mitarbeiter < 10 Vollzeitstellen
- sämtliche Aktionäre/Gesellschafter verzichten auf die Revision

Zu treffende Massnahmen

Die Generalversammlung, resp. Gesellschafterversammlung muss den Verzicht auf die Eingeschränkte Revision (Opting-Out) genehmigen. Damit das Opting-Out für das Geschäftsjahr 2008 gilt, können die Aktionäre/Gesellschafter den Beschluss für das Opting-Out bei der ordentlichen Generalversammlung, resp. Gesellschafterversammlung **vor** der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschliessen.

Anschliessend ist eine Verzichtserklärung mit der entsprechenden Handelsregisteränderung an das Handelsregisteramt vorzunehmen. Vorsicht, die Genehmigung zum Verzicht der Eingeschränkten Revision muss von allen Aktionären/Gesellschaftern beschlossen worden sein. Dies muss hier am Besten mit einer Unterschrift jedes Aktionärs/Gesellschafters bestätigt werden.

Das Opting-Out wird danach in das Handelsregister eingetragen.

FITness der axalta Treuhand AG

Beförderung zum Prokuristen

Marcel Brühlhart ist seit dem 1. August 2008 bei der axalta Treuhand AG angestellt. Die Ausbildung zum dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling hat er im Jahr 2007 abgeschlossen und hat bereits über acht Jahre Berufserfahrung im Treuhandwesen. Marcel Brühlhart als zugelassener Revisionsexperte ist für den Bereich Treuhand/Steuern verantwortlich.

Beförderung zur Handlungsbevollmächtigten

Tanja Grossrieder ist seit dem 1. Februar 2007 unsere freundliche Stimme am Telefon und zuständig für das Sekretariat und die Immobilienverwaltung.

Renate Kolly ist seit dem 1. Oktober 2007 bei der axalta Treuhand AG angestellt. Sie hat bereits über zehn Jahre Berufserfahrung im Treuhandwesen. Sie arbeitet im Bereich Revision/Treuhand.

Den neuen Zeichnungsberechtigten danken wir für ihren vorbildlichen Einsatz und wünschen weiterhin viel Erfolg und Befriedigung in ihrer anspruchsvollen Tätigkeit.



Für das Jahr 2009 wünscht Ihnen das axalta Treuhand AG-Team alles Gute und viel Erfolg.